

erworbenen Hypoth. u. Grundschulden; ferner die in § 5 des Hypoth.-Bank-Ges. v. 13./7. 1899 bezeichneten Geschäfte. Die Bank untersteht der staatlichen Aufsicht. Die Bank war 1917 bei 95 Zwangsverwalt. u. 33 Zwangsversteig. beteiligt. Zinsen- u. Annuitäten-Rückstände Ende 1917 M. 1 087 583.

Darlehen: Gebäulichkeiten in Städten werden bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwertes beliehen. Bauplätze sind in der Regel von der Beleihung ausgeschlossen. Die in Baden und anderwärts (Württemberg, Hessen etc.) bestehende amtliche Schätzung bildet die Höchstgrenze des Beleihungswertes.

Durch Abkommen zwischen der Grossh. badischen Regierung und der Bank vom 14./11. 1892 errichtete diese am 1./1. 1893 für das ländliche Darlehensgeschäft in Baden eine besondere Abteilung unter der Bezeichnung „Landeskreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank“. Die Bank gewährt amortisable und nichtamortisable Darlehen bis zu den kleinsten Beträgen herab zum Selbstkostenpreis (franko Provisionen und Verwaltungsgebühren). Als ländliche Darlehen im Sinne dieses Abkommens gelten solche Darlehen, deren Versatz mindestens zu $\frac{2}{3}$ aus fruchttragenden Grundstücken besteht. Unter fruchttragenden Grundstücken sind vorzugsweise Äcker und Wiesen verstanden. Die Beleihung der fruchttragenden Grundstücke und der Gebäude erfolgt bis zur Hälfte der seitens der Bank für richtig erachteten Wertabschätzung, bei Rebstücken bis zu $\frac{1}{2}$ des ermittelten Schätzungswertes; bei Waldparzellen ist der Wert des Waldbodens für die Regel massgebend. Wenn der Versatz lediglich aus fruchttragenden Grundstücken besteht und der Darlehensnehmer sich zu einem Annuitätendarlehen mit mindestens 1% Tilgungsquote bereit erklärt, wird die Bank eine Beleihung bis zu 60% des ermittelten Schätzungswertes eintreten lassen. Seit 1918 auch Gewährung stadtdarantierter II. Hypotheken für den Kleinwohnungsbau in Mannheim.

Die Rhein. Hypothekenbank ist bei der 1899 errichteten Deutschen Hypoth.-Renten-Bank in Mannheim (A.-K. M. 400 000 mit 50% Einzahlung, Div. 1904—1917: Je 6%) beteiligt. Der Besitz an Aktien der Deutschen Hypoth.-Renten-Bank ist bis auf M. 1 abgeschrieben.

Kapital: M. 27 540 000 in 15 000 Aktien (Ser. I Nr. 1—15 000) à M. 600 u. 15 417 Aktien (Ser. II Nr. 15 001/2—44 999/45 000) à M. 1200 vollbezahlt. Urspr. M. 6 000 000, erhöht 1884 um M. 3 000 000, begeben zu 110%; 1895 um M. 1 500 000, begeben zu 165%; 1896 um M. 1 080 000, begeben zu 155%; 1897 um M. 5 000 400, begeben zu 135%. Hierauf wurden 30% sofort, 20% 1898, 25% 1899, 25% 1901 eingez. Erhöht 1903 um M. 1 419 600, begeben zu 165%; 1905 um M. 2 100 000 begeben zu 176%. 1908 Erhöht. um M. 5 400 000 beschlossen; hiervon begeben 1909 M. 1 950 000 zu 170%; 1911 M. 3 450 000 zu 153%. Lt. G.-V. v. 25./3. 1912 weitere Erhöht. um M. 3 000 000; hiervon begeben 1913 M. 1 500 000 in 1250 Aktien à M. 1200; davon M. 1 002 000 in 835 Aktien à M. 1200, div.-ber. vom 1./10. 1913, angeboten den Aktionären v. 21./8.—12./9. 1913 zu 150%. Weitere M. 500 400 in 417 Aktien à M. 1200 zu 150% lt. gerichtl. Eintrag. v. 30./3. 1918 begeben. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Auf Verlangen des Aktionärs kann seine Aktie in eine Nam.- u. ebenso wieder in eine Inh.-Aktie umgewandelt werden. — Gründerrechte seit 1894 durch Zahlung abgelöst.

Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen: Die Bank darf Hypoth.-Pfandbriefe auf Grund von hypoth. Darlehen u. Kleinbahn-Obligationen auf Grund von Darlehen an Kleinbahn-unternehmungen (bis jetzt noch nicht geschehen) ausgeben, ferner Schuldverschreibungen auf Grund nicht-hypothekarischer Darl. an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft. Das frühere A.-K. von M. 16 580 400 gestattete einen (20-fachen) Pfandbrief- und Kleinbahn-Oblig.-Umlauf von M. 331 608 000. Für eine Erhöhung darüber hinaus dienen neue Fonds im Sinne des § 48 Abs. 2 und § 7 Hyp.-Bank-G. auf Grund deren der 15-fache Betrag an Pfandbr. und Kleinbahn-Oblig. im Umlauf sein kann, Ende 1914 zus. M. 718 152 000. Kommunal-Oblig. dürfen unter Hinzurechnung der im Umlauf befindl. Hypoth.-Pfandbr. u. Kleinbahn-Oblig. den Betrag, bis zu welchem die Bank nach Massgabe des Vorstehenden Hypoth.-Pfandbr. u. Schuldverschreib. der letztgedachten Art auszugeben berechtigt ist, nicht um mehr als den fünften Teil übersteigen.

Die Pfandbr. u. Kommunal-Oblig. lauten auf den Inhaber und können kostenlos auf Namen ein- und wieder auf den Inhaber ausgeschrieben werden.

In den Grossherzogtümern Baden u. Hessen sind die Pfandbr. zur Anlegung von Mündelgeldern u. Stiftungskapitalien zugelassen, in Baden auch die Komm.-Oblig. Die Reichsbank beleihet Pfandbr. u. Komm.-Oblig. in Klasse I. Tilgung für jede Serie Pfandbr. oder Komm.-Oblig. in 50 Jahren von dem auf den Stücken angegebenen Tilg.-Termin; mindestens $\frac{1}{2}$ % jährlich; kann jederzeit verstärkt werden. Auf den Betrag zahlbarer Stücke, sofern sie mindestens 3 Monate überfällig sind, vergütet die Bank Depositalzinsen in jeweilig von ihr festzusetzender Höhe. Verjährung der Zinsscheine in 4 J. (K.), der Stücke in 30 J. n. F. Darlehen-Bestand Ende 1917: Hypoth.: M. 597 554 590 (davon zur Pfandbr.-Deckung eingetr. M. 596 631 090, ausserdem M. 5 000 000 in 5% Reichsanl. und M. 1 000 000 in $4\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweis.; Bestand an Kommundarlehen: M. 26 011 875 sämtl. zur Deckung von Komm.-Oblig. eingetr.). Uml. an Pfandbr. Ende 1917: M. 598 645 700, u. zwar M. 380 101 900 zu $\frac{4}{10}$ u. M. 218 543 800 zu $\frac{3}{10}$; ferner M. 18 384 700 an Kommunal-Oblig., davon M. 10 004 400 zu $\frac{4}{10}$ u. M. 8 380 300 zu $\frac{3}{10}$.

$\frac{4}{10}$ Pfandbr., Serie 66—68 lt. minist. Genehm. v. 1./9. 1892: je M. 10 000 000; Stücke à M. 2000, 1000, 500, 200, 100. Zs. 1./4. u. 1./10. Tilg. ab 1./1. 1902; durch jährl. Ausl. Notiert in Berlin, Frankf. a. M., Mannheim. Seit 1899 mit Ser. 83—85, seit 1911 mit Ser. 86—92 zus. notiert.